

Dr. Mathis Bader

Die Organverteilung nach dem Transplantationsgesetz

Rechtliche Vorgaben zur Lösung eines
unlösbaren Problems

Einleitung

Juli 2012

Beginn der Transplantationsskandale
in Göttingen, Regensburg, München,
Leipzig

19.08.2013

Prozess gegen Aiman O. vor dem
Landgericht Göttingen beginnt

Anklage:

11facher versuchter Totschlag

- 17,8 %

1.137

- 17,8 %

1.137

Organspender
in Deutschland

(1. Quartal 2012/
1. Quartal 2013)

- 17,8 %

1.137

Organspender
in Deutschland

Verstorbene Deutsche
auf der Warteliste

(1. Quartal 2012/
1. Quartal 2013)

(2012)

Ausgangsthesen

Ausgangsthesen

- Der Organmangel und die Organverteilung sind die beiden Grundprobleme des Transplantationssystems.

Ausgangsthesen

- Der Organmangel und die Organverteilung sind die beiden Grundprobleme des Transplantationssystems.
- Die Gerechtigkeit der Organverteilung ist eine Existenzbedingung des Transplantationssystems.

I. Das Organverteilungssystem

Grundbedingungen

Grundbedingungen

- Mitgliedschaft Deutschlands in „Eurotransplant“

Grundbedingungen

- Mitgliedschaft Deutschlands in „Eurotransplant“
- Regelungskonzept der „regulierten Selbstregulierung“

Entscheidungsbefugnisse

Entscheidungsbefugnisse

- Maßgebliche Regeln in den Richtlinien der BÄK

Entscheidungsbefugnisse

- Maßgebliche Regeln in den Richtlinien der BÄK
- Entscheidung durch Eurotransplant-Computer

Entscheidungskriterien

Entscheidungskriterien

- Notwendigkeit und Eignung

Entscheidungskriterien

- Notwendigkeit und Eignung
- Erfolgsaussicht

Entscheidungskriterien

- Notwendigkeit und Eignung
- Erfolgsaussicht
 - Compliance

Entscheidungskriterien

- Notwendigkeit und Eignung
- Erfolgsaussicht
 - Compliance
 - Kompatibilität

Entscheidungskriterien

- Notwendigkeit und Eignung
- Erfolgsaussicht
 - Compliance
 - Kompatibilität
- Dringlichkeit

Entscheidungskriterien

- Notwendigkeit und Eignung
- Erfolgsaussicht
 - Compliance
 - Kompatibilität
- Dringlichkeit
- Chancengleichheit

Entscheidungskriterien

- Notwendigkeit und Eignung
- Erfolgsaussicht
 - Compliance
 - Kompatibilität
- Dringlichkeit
- Chancengleichheit
 - Ausgleich biologischer Nachteile

Entscheidungskriterien

- Notwendigkeit und Eignung
- Erfolgsaussicht
 - Compliance
 - Kompatibilität
- Dringlichkeit
- Chancengleichheit
 - Ausgleich biologischer Nachteile
 - Wartezeit

II. Verfassungsrechtliche Probleme des Transplantationsrechts

Ausgangsfragen

1. Gibt es ein „Recht auf ein Organ“?
2. Welcher Maßstab gilt für die Organverteilung?
3. Wer muss die Verteilungskriterien festlegen?

Orientierungspunkt

Orientierungspunkt

=

NC-Rechtsprechung
des BVerfG:

Maßstäbe für die
„Verteilung von Lebenschancen“

1. Gibt es ein Recht auf ein Organ?

BVerfG, NC I:

„Hier folgt [...] daraus, daß der Staat Leistungen anbietet, [gemäß Art. 12 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsgebot] ein Recht jedes hochschulreifen Staatsbürgers, an der damit gebotenen Lebenschance prinzipiell gleichberechtigt beteiligt zu werden.“

Kein originärer Leistungsanspruch,

Kein originärer Leistungsanspruch,
sondern derivatives Teilhaberecht.

2. Welcher Maßstab gilt für die Organverteilung?

Teilhaberecht an der Organverteilung

Art. 3 Abs. 1 GG

Teilhaberecht an der Organverteilung

Art. 3 Abs. 1 GG

i. V. m.

Art. 2 Abs. 1 GG

Teilhaberecht an der Organverteilung

Art. 3 Abs. 1 GG

i. V. m.

Art. 2 Abs. 1 GG

i. V. m.

Art. 1 Abs. 1 GG

Prinzip der „Lebenswertindifferenz“

BVerfG, Abtreibung I:

„Jedes menschliche Leben [...] ist als solches gleich
wertvoll und kann deshalb keiner irgendwie
gearteten unterschiedlichen Bewertung oder gar
zahlenmäßigen Abwägung unterworfen werden.“

Prinzip der Lebenswertindifferenz



Verteilungskriterium Erfolgsaussicht

3. Wer muss die Verteilungskriterien festlegen?

Gesetzesvorbehalt und Wesentlichkeitstheorie

BVerfG, NC I:

„Formellrechtlich ist es wegen der einschneidenden Bedeutung der Auswahlregelung Sache des verantwortlichen Gesetzgebers, auch im Falle einer Delegation seiner Regelungsbefugnis zumindest die Art der anzuwendenden Auswahlkriterien und deren Rangverhältnis untereinander selbst festzulegen.“

§ 12 Abs. 3 S. 1 TPG:

„Die vermittlungspflichtigen Organe sind von der Vermittlungsstelle nach Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, insbesondere nach Erfolgsaussicht und Dringlichkeit für geeignete Patienten zu vermitteln.“

III. Schlussbemerkungen

Reform des Transplantationsrechts

Reform des Transplantationsrechts

- Streichung der Erfolgsaussicht als Kriterium

Reform des Transplantationsrechts

- Streichung der Erfolgsaussicht als Kriterium
- Gesetzliche Regelung der Verteilungskriterien

Reform des Transplantationsrechts

- Streichung der Erfolgsaussicht als Kriterium
- Gesetzliche Regelung der Verteilungskriterien
- Staatliche Kontrolle des Verteilungssystems

Zukunft der Transplantationsmedizin

Zukunft der Transplantationsmedizin

- Organverteilung als unlösbares Problem

Zukunft der Transplantationsmedizin

- Organverteilung als unlösbares Problem
- Organspende rettet Leben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!